

## **Anlage 1**

### **Betrauung der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**

#### **(öffentlicher Dienstleistungsauftrag)**

auf Grundlage

**der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates**

**– ABl. (EU) L 315/1 vom 03. Dezember 2007 –**

**zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016**

**– ABl. (EU) L 354/22 vom 23. Dezember 2016 –**

#### **Präambel**

Der Salzlandkreis (nachfolgend „**Kreis**“) ist in Bezug auf sein Kreisgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH (nachfolgend „**KVG**“) ist das Verkehrsunternehmen des Salzlandkreises. Der Unternehmensgegenstand der KVG ist nach § 2 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 28. Juni 2011 der Betrieb des ÖPNV. Die KVG sorgt selbst bzw. durch von ihr im Einzelfall eingesetzte Subunternehmer für die Durchführung des ÖPNV im Kreisgebiet und auf abgehenden Linien. Diese Tätigkeit der KVG konnte bisher nicht kostendeckend erbracht werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten. Die Anteile der KVG werden zu 100% vom Kreis gehalten.

Zur Sicherstellung des ÖPNV im gesamten Kreisgebiet beabsichtigt der Kreis die Ausgleichsgewährung an die KVG im Wege der Direktvergabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1197/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. (EU) L 315/ 1 vom 3. Dezember 2007) beihilfenrechtskonform abzusichern.

Der Kreis verfolgt mit diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag das Ziel eines gemeinsamen wirtschaftlichen Betriebes zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖSPV im Kreisgebiet. Der Kreis erwartet, dass die KVG die ihr obliegenden Aufgaben mit einem hohen Maß an Zuverlässigkeit, Umweltfreundlichkeit, Pünktlichkeit, Kundenorientierung und Wirtschaftlichkeit erfüllt. In partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und der KVG sollen Qualitätsverbesserungen und die Kundenorientierung gestärkt sowie die bedarfsorientierte Anpassung des ÖSPV-Angebotes weiterentwickelt werden.

Die Inhalte des Betrauungsaktes wurden auf die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 abgestimmt. Insbesondere wurden ausreichende, an den Erfordernissen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausgerichtete Kontrollmöglichkeiten des Kreises über die KVG sichergestellt.

Mit dieser Betrauung wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der KVG erneuert und bestätigt, für die Durchführung des ÖPNV im Kreisgebiet zur Sicherstellung des ÖPNV auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 Sorge zu tragen. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der KVG stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Die Sicherstellung des ÖPNV ist Teil kommunaler Daseinsvorsorge. Der gleichberechtigte Zugang zu den Verkehrsleistungen sowie die Versorgungssicherheit und Kontinuität liegen im öffentlichen (Fahrgast-) Interesse.

Die Betrauung erfolgt durch Kreistagsbeschluss und Verwaltungsakt.

### **§ 1 Betrauung der KVG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

- (1) Die KVG erbringt ÖPNV-Leistungen auf den in Anlage 1 aufgeführten Linien. Die Durchführung des Busverkehrs erfolgt auf der Grundlage der Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den Anforderungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans (nachfolgend „**NVP**“) und ggf. ergänzenden Gremienbeschlüssen des Kreises. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt der Kreis die Betrauung der KVG mit der Sicherstellung des ÖPNV auf den in Anlage 1 genannten Linien auf dem Kreisgebiet. Der personenbeförderungsrechtliche Status der KVG im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die KVG nimmt die aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden Aufgaben im eigenen Interesse wahr. Sie ist ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.
- (2) Ferner hat die KVG zur ordnungsgemäßen Durchführung des ÖPNV-Angebotes folgendes sicherzustellen:
  - a) Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen, AST/ Linien-Taxen und sonstigen Kraftfahrzeugen (Erbringung der Beförderungsleistungen, Störungsmanagement) einschl. Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung und Instandhaltung) sowie Organisation von bedarfsorientierten Angeboten) im eigenen Namen auf eigene Rechnung und auf den in Anlage 1 genannten Linien;
  - b) Vorhaltung der erforderlichen ortsfesten Infrastruktur (insbesondere Haltestellenausrüstung nach den marego-Vorgaben und §§ 32ff. BOKraft, sowie Betriebshöfe) und des Rollmaterials einschließlich der Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen;
  - c) Angebots- und Betriebsplanung, Marketing und Vertrieb;
  - d) Anwendung des marego-Tarifs und Einhaltung der Verbundvorgaben;
  - e) technische Unterstützung, insbesondere RBL- und Ampelbeeinflussung sowie der Betrieb einer Leitstelle, soweit verfügbar;
  - f) sowie Koordinierung der Subunternehmer.

- (3) Für die Ausgestaltung der Tätigkeiten zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung gelten das Anforderungsprofil des jeweils gültigen Nahverkehrsplans, der Qualitätsvorgaben (Anlage 2) sowie ggf. die Einzelpflichten konkretisierende und ändernde Beschlüsse der entsprechenden Gremien des Kreises.
- (4) Zu den Anpassungsmöglichkeiten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen siehe § 4. In Anlage 2 sind bzgl. der Qualitätsstandards insbesondere geregelt:
- Pünktlichkeit
  - Umgang mit Betriebsstörungen,
  - Einzusetzende Fahrzeuge,
  - Qualifikation der Fahrerinnen und Fahrer,
  - Beschwerde/Anliegenmanagement (Anlage 3)
  - Haftung
- (5) Der Kreis gewährt der KVG als zukünftiger Liniengenehmigungsinhaber gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 1. August 2020 das ausschließliche Recht, auf den in Anlage 1 dargestellten Linien Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr zu erbringen. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen, sofern durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
- a) der beantragte Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln bereits befriedigend bedient werden kann,
  - b) durch den beantragten Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung Aufgaben wahrgenommen werden sollen, die die KVG bereits wahrnimmt,
  - c) die KVG hinsichtlich der Bedienung des beantragten Verkehrs bereit ist, die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer vom Kreis festzusetzenden Frist und, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr handelt, unter der Voraussetzung des § 8 Absatz 3 PBefG selbst durchzuführen oder
  - d) der beantragte Verkehr einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus einem vorhandenen Verkehrsnetz oder aus einem im Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Absatz 3 PBefG festgelegten Linienbündel herauslösen würde.
- (6) Der Kreis teilt der Genehmigungsbehörde die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit. Er wird, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist, eine entsprechende erneute Bekanntgabe oder sonstige erforderliche Rechtsakte vornehmen.
- (7) Im Rahmen der Durchführung des Verkehrs wird eine Subunternehmerquote von 33 % für von dritten Verkehrsunternehmen erbrachte Verkehrsleistungen nicht überschritten werden. Bei der Beauftragung von Subunternehmen berücksichtigt die KVG angemessen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.

- (8) Der Kreis und die KVG verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit. Auf Veranlassung eines Partners finden gemeinsame Treffen statt. Die Beteiligten informieren sich gegenseitig frühzeitig über sämtliche relevante Entwicklungen.

## § 2 Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Die Finanzierung der Verkehrsleistungen der KVG wird grundsätzlich durch die Fahrgeldeinnahmen (entsprechend den jeweils gültigen Einnahmeverträgen), den gesetzlichen Ausgleichszahlungen nach §§ 231 ff. SGB IX oder eventuellen Nachfolgeregelungen, ggf. Ausgleichsleistungen auf Basis allgemeiner Vorschriften sowie sonstigen Erträgen wie Werbeeinnahmen, Erträgen aus Anlagenabgängen und Versicherungserstattungen vorgenommen.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Einnahmen reichen nicht aus, um sämtliche Kosten zu decken, die für die KVG in Verbindung mit den in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen. Der Salzlandkreis gewährt daher zur Erfüllung der in § 1 übertragenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichszahlungen im Umfang der Differenz (Nettoeffekt) zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen (gemäß der Ist-Trennungsrechnung, vgl. § 3). Neben Ausgleichszahlungen können Ausgleichsleistungen in Form von Bürgschaften zu Gunsten der KVG und/oder sonstige Ausgleichsleistungen seitens des Kreises an die KVG erfolgen. Entsprechend § 9 ÖPNVG-LSA erfolgt eine Ausgleichszahlung des Kreises für die Rabattierung des Ausbildungsverkehrs. Der Ausgleich für die Erfüllung der unter § 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erfolgt für die Laufzeit dieser Betrauung anhand der nachfolgenden Parameter. Ein Zahlungsanspruch erwächst der KVG aus dieser Betrauung nicht.
- (3) Die Berechnung des voraussichtlichen, ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts hat im Voraus auf Grundlage des bis spätestens 15. September des Vorjahres aufgestellten Wirtschaftsplans und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung zu erfolgen („**vorläufiger Soll-Ausgleich**“). Der Entwurf des Wirtschaftsplanes erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 4. Dabei werden die Angaben der KVG in der Höhe berücksichtigt, die ihrem Umfang der zu erbringenden Betriebs-, Infrastruktur- und Regieleistung entsprechen. Der finanzielle Nettoeffekt bemisst sich gemäß Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach den Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, wie der Einnahmen aus Tarifentgelten oder sonstigen Einnahmen, die durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns<sup>1</sup> und ggf. eines Bonus für die wirtschaftliche Geschäftsführung und gute Qualität, jeweils bezogen auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die Planung der Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge des vorhergehenden Geschäftsjahres ergeben, vgl. auch Anlage 4. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern und die Angemessenheit ist nachvollziehbar darzulegen.

---

<sup>1</sup> Der angemessene Gewinn kann aus dem risikolosen Basiszins und einer Marktprämie abgeleitet werden. Da kommunale Unternehmen in einem geschützten Markt agieren, ist der Beta-Faktor entsprechend niedrig anzusetzen. Wir gehen davon aus, dass bei einer Festlegung in Höhe von 2% kein Überkompensationsrisiko besteht. Um einen „Puffer“ zu haben, wird der „angemessene Risikozuschlag“ in Höhe von 1,5% als Umsatzrendite festgelegt.

Die KVG erhält unterjährig Abschlagszahlungen, die zum 15. des laufenden Monats in Höhe eines Zwölftels des sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Ausgleichsbetrags fällig sind. Auf Antrag und Nachweis der KVG kann von der Zwölfstel-Regelung und dem Auszahlungszeitpunkt abgewichen, wenn dies aus Gründen der Liquiditätssicherung geboten ist.

- (4) Entsprechend den Auslegungsleitlinien zur VO 1370/2007 (ABl. EU C 92/1 v. 29.3.2014) ist für die gesamte Laufzeit dieser Betrauung in regelmäßigen zeitlichen Abständen durch den Salzlandkreis eine Kontrolle auf übermäßige Ausgleichsleistung vorzunehmen (vorläufige Überkompensationskontrolle). Der „regelmäßige zeitliche Abstand“ der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist jedes dritte Geschäftsjahr. Jedes dritte Geschäftsjahresende ist daher im Wege der Überkompensationskontrolle überschlägig zu überprüfen, dass durch eine Vorteilsgewährung nach Abs. 3 (vorläufiger Soll-Ausgleich) nur der finanzielle Nettoeffekt ausgeglichen wird. Zudem hat der Kreis am Ende der Laufzeit dieser Betrauung eine „endgültige“ Überkompensationskontrolle durchzuführen. Auf Wunsch und Kosten des Kreises kann auch vor Ende der Laufzeit der Betrauung eine Überkompensationskontrolle mit entsprechendem Nachweis gefordert werden.
- (5) Hinsichtlich der vorläufigen Überkompensationskontrolle gilt für die Berechnung des voraussichtlichen, ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts was folgt: Die nach der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorzunehmende Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ist zwingend separat für die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge gemäß § 1, können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Parameter, die für die Kalkulation des „Soll-Ausgleichs“ verwendet wurden, sind entsprechend anzupassen. Dies wird insbesondere relevant, wenn Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschlossen werden.

	<b>Rechenschema</b>	<b>Anm.</b>	<b>Zeitpunkt</b>
	Defizit aus Plan-Trennungsrechnung als Vorkalkulation Plan-Soll-Ausgleich	(vorläufiger Soll-Ausgleich)	Vor Geschäftsjahr (GJ)
Zuzügl.	Höhere Aufwendungen/niedrigere Erträge durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände (Anpassung des „vorläufigen Soll-Ausgleichs“)		Nach GJ
Zuzügl.	Angemessener Gewinn (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)		Nach GJ
Zuzügl.	Ggf. Anreizwirkung wirtschaftliche Geschäftsführung (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)		Nach GJ

Ergebnis	„Soll-Ausgleich“		Nach GJ
Vergleich	Soll-Ausgleich mit finanziellem Nettoeffekt	Defizit aus Ist-Trennungsrechnung	Jedes dritte GJ
Kontrolle (ex-post)	Soll-Ausgleich oberhalb/gleich finanziellem Nettoeffekt: unproblematischer Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts.  Eine Zahlung oberhalb des finanziellen Nettoeffekts ist zu vermeiden.		Jedes dritte GJ
Kontrolle (ex-post)	Soll-Ausgleich unterhalb finanziellem Nettoeffekt: Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts	Aufgrund Anpassung des „Soll-Ausgleichs“ ausgeschlossen	Jedes dritte GJ

(6) Im Rahmen der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist diese Prüfung überschlägig durchzuführen. Am Ende des Betrauungszeitraums erfolgt eine endgültige Überkompensationskontrolle anhand der vorgenannten Grundsätze. Jede Berechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des testierten Jahresabschlusses aufzustellen und den seitens des Kreises hierzu befugten Personen zur Prüfung und Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Erhebt der Kreis nicht innerhalb von sechs Wochen Einwände gegen die Aufstellung, so gilt diese als genehmigt.

(7) Nach den Vorgaben der Nr. 7 der Anlage zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ist ein Anreiz zur wirtschaftlichen Geschäftsführung und zur Durchführung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität zu setzen. Zur Umsetzung der nachhaltigen Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung des betrauten Verkehrsangebots wird dieser Dienstleistungsauftrag daher mit der Anlage 5 um ein Anreizsystem gemäß Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/2007 ergänzt. Der Kreis und die KVG haben sich vor der Leistungserbringung über ein Anreizsystem zu verständigen, welches den o.g. Vorgaben der VO 1370/2007 entspricht. Die Anlage einschließlich künftiger Änderungen wird Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags. Ab dem Inkrafttreten des Dienstleistungsauftrags ist das Anreizsystem gemäß Anlage 5 umzusetzen.

### § 3 Trennungsrechnung

Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts, aber auch für die Festlegung des Soll-Ausgleichs, ist die Abgrenzung sowohl der Kosten als auch der Fahrgeldeinnahmen, Erträge und sonstigen Zuweisungen oder Vorteilsbewilligungen in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags von den übrigen Tätigkeiten der KVG gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) sowie Abs. 2 und Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (**Trennungsrechnung**), vgl. auch Anlage 4. Die Trennungsrechnung hat dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu entsprechen und muss als Grundlage für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus dem testierten Jahresabschluss der KVG abgeleitet sein.

#### § 4 Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Der Kreis kann entscheiden, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf weitere Tätigkeiten auszudehnen, die bisher nicht Bestandteil der von der KVG zu gewährleistenden Verkehrsversorgung ist („**Zusätzliche Verkehre**“) oder Verkehre aus der Betrauung herausnehmen („**Verringerte Verkehre**“). Entscheidungen über zusätzliche oder verringerte Verkehre sind bei nicht nur unwesentlichen Änderungen nur einmal jährlich mit Wirkung zum Hauptfahrplanwechsel möglich. Als "wesentlich" sind in diesen Zusammenhang alle Maßnahmen anzusehen, die zu einer Veränderung der Taktdichte führen. Die Anpassung darf die Schwelle von +/- 8%, bezogen auf das Fahrplanangebot nach § 1 (Basiszeitpunkt Fahrplanangebot ab 1. August 2020 nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für zusätzliche Verkehre oder geforderte Qualitätsmerkmale aufgrund von Änderungen des Nahverkehrsplans. Änderungen bzw. die Fortschreibung des einschlägigen Nahverkehrsplans des Kreises führen aber nicht automatisch zu Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Bei Qualitätsmerkmalen, die sich nicht unmittelbar quantifizieren lassen, wird das Wesentlichkeitskriterium aus den bei der Umsetzung entstehenden Kosten abgeleitet.

(2) Der Kreis geht davon aus, dass das fahrplanmäßige Verkehrsangebot im Linienverkehr der KVG zum 1. August 2020 während der Laufzeit dieses öDA nicht nachhaltig und substanziell verringert werden soll. Soll auf Weisung des Kreises bzw. durch Beschluss eines Gremiums des Kreises zur Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung das Verkehrsangebot um mehr als 8 % gesenkt werden, so werden hierdurch verursachte und von der KVG nachgewiesene Remanenzkosten in die Berechnung des Soll-Ausgleichs einbezogen. Der Schwellenwert von 8 % bezieht sich auf die gesamte Laufzeit des öDA, wobei die Leistung der KVG zum 01.08.2020 die Basis bildet.

Soll auf Weisung des Kreises bzw. durch Beschluss eines Gremiums des Kreises das Verkehrsangebot um mehr als 8 % erhöht werden, so werden zunächst als vorläufiger Soll-Ausgleich die bisherigen Durchschnittskosten je Fahrplankilometer zugrunde gelegt. Liegen die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten darüber, wird die KVG die Ursachen nachweisen. Liegen die tatsächlich entstehenden Kosten darunter, wird die KVG lediglich die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten als Soll-Ausgleich einstellen.

(3) Der Kreis nimmt Fortschreibungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Änderungen von Qualitätsvorgaben, Leistungserweiterungen und Leistungsreduzierungen nur nach Anhörung der KVG vor. Aus der Anhörung ergeben sich keine Rechtspflichten für den Kreis. Die KVG wird im Rahmen der Anhörung die Wirkungen der veränderten Anforderungen auf den Ausgleichsbedarf nachvollziehbar und prüffähig kalkulieren. Die Kalkulation berücksichtigt, ob und inwieweit zusätzliche Investitionen der KVG erforderlich werden und weist erforderliche Zeit- und Investitionsbedarfe für die Anschaffung bzw. Herstellung von Fahrzeugen bzw. Infrastruktur aus. Der Kreis wird die Kalkulation zur Kenntnis nehmen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Auswirkungen solcher Änderungen auf die Ausgleichsleistung werden entsprechend der Vorgaben im öDA geplant und können durch den Kreis ausgeglichen werden. Die KVG kann auch dem Kreis Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder Linienwegänderungen vorschlagen. Die KVG fügt ihrem Vorschlag eine Kalkulation hinsichtlich der voraussichtlichen Änderung des „finanziellen Nettoeffekts“ bei. Bei Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind ggf. vergaberechtliche Grenzen zu beachten.

## **§ 5 Vertretung in Fachgremien**

Bei einer Weiterentwicklung des Nahverkehrsmarktes wird sich der Kreis dafür einsetzen, dass die KVG ihre Anliegen in geeigneter Weise fachlich vertreten kann. Dies betrifft insbesondere die Besetzung bzw. Anhörung in Fachgremien (z. B. Ausschüsse, Nahverkehrsbeirat). Die KVG ist ihrerseits verpflichtet, zur Arbeitsfähigkeit derartiger Gremien durch kompetente Präsenz bei Sitzungen beizutragen.

## **§ 6 Aufhebung der Betrauung, Entbindung**

- (1) Der Kreis kann die Betrauung für bestimmte Einzelpflichten oder Linien durch geeigneten Rechtsakt aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die KVG geschaffen wird, der eine Fortsetzung der Betrauung für den Kreis unzumutbar macht. Mit der Aufhebung hat durch die Genehmigungsbehörde nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 PBefG ein (Teil-)Widerruf der betreffenden Genehmigung zu erfolgen.
- (2) Tritt der in Absatz 1 benannte Fall ein, werden die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach den Vorgaben des § 2 angepasst.
- (3) Die KVG ist vor der Vornahme einer entsprechenden Rechtshandlung des Kreises zu deren Folgen für die Gesellschaft anzuhören. Aus der Anhörung ergeben sich keine Rechtspflichten für den Kreis.

## **§ 7 Geltungsdauer / Schlussbestimmungen**

- (1) Die Betrauung erfolgt ab dem 1. August 2020 für eine Laufzeit von 10 Jahren und endet somit zum 31. Juli 2030. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird der Kreis möglichst früh befinden.
- (2) Die KVG hält alle für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen über den Betrauungszeitraum sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren vor.
- (3) Dieser Betrauungsakt ersetzt ab dem 1. August 2020 alle etwaigen vorherigen Rechtsakte des Kreises gegenüber der KVG, die die Durchführung des ÖPNV im Kreisgebiet auf den von dieser Betrauung umfassten Linien zum Gegenstand haben.
- (4) Sollte eine in dieser Betrauung enthaltene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der Betrauung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.
- (5) Die Beteiligten verpflichten sich auf Verlangen eines Beteiligten über eine Anpassung der Betrauung zu verhandeln, wenn sich wesentliche wirtschaftliche, verkehrliche, rechtliche oder steuerliche Grundlagen erheblich geändert haben.



## **Anlagen**

1. Anhang Betrauung
- 1.1 Fahr- und Linienpläne
- 1.2. Vorgabe Qualität / Leistungsbeschreibung
- 1.3 Qualitäts- und Beschwerdebericht
- 1.4 Muster Ausgleichsparameter und Trennungsrechnung
- 1.5 Anreizsystem